

§ III.

Von verfassung der Revisions-Schri- ften / über ein gehaltenene mündliche Verhör / vnd ergangene Verlaß.

In denen mündlichen Verhörs-Abschiden / über welche bereit die Revision angemeldet ist / oder ins künfftige angemeldet wird / solle es also gehalten werden / daß / wann über die Anmeldung / die Acta nacher Hoff abgefördert / die vorhero mündlich gehandelte Nothurfften zu Papier gebracht : Nemlich der Beklagte / er seye gleich Revisions-Werber / oder nit / seinen Bericht über die Verhörs-Klag / inner denen negsten vierzehnen Tagen peremptorie, von Zeit der angemelten Revision, vnd darüber von Uns an die nachgesetzte Instanz ergangen / vnd von dannen intimirten Verordnung anzuraiten / dem Kläger zu kommen lasse / vnd so dann darauff der Schluß- vnd Gegenschluß / von vierzehnen / zu vierzehnen Tagen auch peremptorie, gegen einander gewächset / vnd ein Theil von dem andern / nach verflommenen Termin, durch die Collationirung getrieben / dise auch dem anruessenden mit vorhergehender nur einmahliger Erinnerung : hernacher aber / wosern nichts einkommen / gleich ex officio verwilliget : da auch ein / oder anderer Theil mit Ordnung contumacirt wurde / sodann dasjenige / was vorhero bereits einkommen / auff einander gerichtet / vnd sambt denen bey der Erkantnuß habten Motiven, nacher Hoff übergeben werden solle. Welches dann auch von den angemeldten Revisionen, über diejenige Verlaß zu verstehn / so die Krafft / vnd Würckung eines EndeAbschids / oder dergleichen Schaden / welcher durch hernachfolgenden EndeAbschid nicht wieder ersetzt werden kunte / ob sich trügen.

§ IV.

Von denen Newerungen.

Wiewohlten zwar durch Aufshöbung der Revisions-Schri-
ften / die Newerungen für sich selbst auffgehört / vnd die
Erkantnuß bloß auff die / bey der ersten Instanz collationirte Acta
ohne